

Rotwildjägervereinigung Taunus e.V.  
Margarita v. Gaudecker-Am Eichenbühel 28 61476 Kronberg

An alle Mitglieder,  
Jagdausübungsberechtigte  
und Jagdrechtsinhaber der  
Rotwild Hegegemeinschaft  
für den Taunus

Im April 2021

**Geschäftsadresse**  
Margarita v. Gaudecker  
Am Eichenbühel 28  
61476 Kronberg

**Vorsitzender**  
Roland Fetz

**1. Stellv. Vors.**  
Dr. Bernd Schlemper

**2. Stellv. Vors.**  
Roman Brunner

**Schatzmeister**  
Jens Reuter

**Schriftführer**  
Margarita v. Gaudecker  
Wolfgang Schmidt

- **Abschussplan 2021**  
**Empfehlungen zur Rotwildbejagung 2021**

Sehr verehrte Damen und Herren,  
liebe Jägerinnen und Jäger,

nachstehend übermitteln wir Ihnen den von Herrn Stefan Sorg dankenswerter Weise erstellten Bericht zur Abschussplanung 2021 sowie unsere dringenden Empfehlungen zur Bejagung des Rotwildes in diesem Jagdjahr.

### **Abschussplan 2021**

- Seitens der Hegegemeinschaft wurde, wie auch in den letzten Jahren, eine Planung auf Basis der alt bewährten Taunus Richtlinie erstellt und den Unteren Jagdbehörden eingereicht. Das waren für den Hochtaunus 166 Stück, für den Mitteltaunus 380 Stück, für den Osttaunus 440 Stück und in Summe 992 Stück.
- Seitens der Unteren Jagdbehörden wurde auf Basis der neuen Hessischen Schalenwildrichtlinie für den Hochtaunus 175 Stück, für den Mitteltaunus 431 Stück, für den Osttaunus 501 Stück und in Summe somit 1.107 Stück als Abschussplansoll festgesetzt.
- Die Gegenüberstellung der bisherigen Soll- und Ist-Zahlen über die letzten Jahre verdeutlicht, dass die bisherigen von der Hegegemeinschaft vorgeschlagenen Soll-Zahlen bis auf ganz wenige Ausnahmen hoch genug waren und in der Regel nicht erreicht wurden.

- Die durch die Behörde festgesetzte Sollzahl birgt die Gefahr, dass die mit der hohen Vorgabe auch einhergehende hohe Vorgabe bei den Hirschen erfüllt bzw. wesentlich besser erfüllt wird als beim Kahlwild. Auf Dauer gesehen führt dies zu einem Überhang beim Kahlwild und dem Zerschlagen der vorhandenen Altersstruktur bei den Hirschen.

## **Empfehlungen zur Rotwildbejagung 2021**

- Unabhängig der Empfehlung der Hegegemeinschaft die alt bewährte Taunusrichtlinie anzuwenden, wenden die zuständigen Unteren Jagdbehörden die neue Hessische Schalenwildrichtlinie an. Die Sachkundigen sind seitens der Behörden ebenfalls aufgefordert, die neue Richtlinie anzuwenden.
- Um oben beschriebene Gefahren für die Rotwildpopulation und die Altersstruktur, die die kompromisslose Anwendung der neuen Hessischen Schalenwildrichtlinie mit sich bringt, zu minimieren, empfiehlt der Vorstand der Hegegemeinschaft neben den im Lebensraumkonzept genannten Grundsätzen und Empfehlungen folgende Punkte bei Bejagung zu beachten:
  - **Schmalspießer:** Nach neuer Hessischer Richtlinie können Schmalspießer im Rahmen der Freigabe in der Jugendklasse männlich, aber auch im Zuge der Wahlmöglichkeit Jugendklasse weiblich erlegt werden. Richten Sie sich bei der Bejagung von Schmalspießern nach den in der Taunusrichtlinie genannten Abschusskriterien, d.h. abschusswürdig sind Schmalspießer nur mit einer mittleren Spießlänge von bis zu 30 cm. Verzichten Sie im April und Mai auf die Bejagung von Schmalspießern.
  - **Hirsche Klasse III:** Nach neuer Hessischer Richtlinie sind Hirsche der Klasse III Hirsche im Alter von zwei bis fünf Jahren (Schmalspießer gehören zur Jugendklasse!). Richten Sie sich bei der Bejagung von Hirschen der Klasse III nach den in der Taunusrichtlinie genannten Abschusskriterien, d.h. abschusswürdig sind Hirsche nur bis zum geraden Eissprossenzehner, schonbedürftig sind alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche. Vorsicht ist bei Hirschen geboten, die sich im oberen Bereich der nach der neuen hessischen Schalenwildrichtlinie definierten Altersspanne für Hirsche der Klasse III (zwei bis fünf Jahre) befinden. Nach Taunusrichtlinie konnte nach Geweihmerkmalen unabhängig vom Alter gejagt werden. Die neue Hessische Schalenwildrichtlinie kennt keine Geweihmerkmale. Dies bedeutet, dass auch ein mittelalter Hirsch im Alter von sechs bis neun Jahren mit den Geweihmerkmalen eines Abschusshirsches nicht mehr im Rahmen der Freigabe eines Hirsches der Klasse III erlegt werden kann. Ein solcher Hirsch, z.B. ein sieben jähriger Gabelachter, kann ausschließlich im Rahmen der Freigabe eines Hirsches der Klasse II unter voller Anrechnung auf den im Abschussplan genannten Freigabezeitraum für Hirsche der Klasse I und II, erlegt werden.

Da es in der Praxis nahezu unmöglich ist zu unterscheiden, ob ein Hirsch fünf oder sechs Jahre alt ist, nach Erlegung das wirkliche Alter aber enorme Auswirkungen mit z.B. einer Abschussplanüberschreitung und entsprechendem Bußgeld oder einer Sperre haben kann, kann nur davor gewarnt werden, die Altersspanne nach neuer Hessischer Richtlinie voll auszureizen.

- **Hirsche Klasse II:** Nach neuer Hessischer Richtlinie sind Hirsche der Klasse II Hirsche im Alter von sechs bis neun Jahren. Auch wenn die neue Hessische Schalenwildrichtlinie die Erlegung von mittelalten Hirschen (im Alter von sechs bis neun Jahren) unabhängig von Geweihmerkmalen vorsieht, verzichten Sie bitte auf die Erlegung solcher potentiellen Zukunftskandidaten. Hirsche der Klasse II sind nur in Verbindung mit Hirschen der Klasse I frei, d.h. entweder ein Hirsch der Klasse II und ein Hirsch der Klasse I. Das Zielalter reifer alter Hirsche beträgt nach Taunusrichtlinie zwölf Jahre.

- **Hirsche Klasse I (10 Jahre und älter):** Nach neuer Hessischer Schalenwildrichtlinie können Hirsche über 10 Jahre mit einem Geweihgewicht von weniger als 5 kg im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden. Bedingung hierfür ist, dass ein solcher revier- oder kontingentbezogen auch noch frei ist. Nach alt bewährter Taunusrichtlinie konnte ein über 10-jähriger Hirsch mit weniger als 4,5 kg Geweihgewicht im Rahmen der I-er Freigabe, auch wenn kein IIIer mehr frei war, erlegt werden, wobei nach amtlicher Feststellung des Geweihgewicht die I-er Freigabe für das Revier wieder auflebte. Sowohl nach alter Taunusrichtlinie, als auch nach der Anlage zum Abschussplan, der von den Unteren Jagdbehörden versandt wurde, lebt die revierbezogene Freigabe eines Hirsches der Klasse I im nächsten Jahr wieder auf, wenn ein Hirsch über dem Zielalter, d.h. ein 13-jähriger und älterer Hirsch im Rahmen der Freigabe eines 1er Hirsches erlegt wurde. Wurde die kontingentierte Freigabe von Hirschen der Klasse II durch die Unteren Jagdbehörden bereits widerrufen und wird danach im Rahmen der I-er Freigabe ein Hirsch erlegt, der das Mindestalter von 10 Jahren nicht erreicht, wird nach Anlage zum Abschussplan der Freigabezeitraum dieses Jagdbezirktes für eine erneute Freigabe eines Hirsches der Klasse I um die Zahl der Jahre, die der Hirsch zu jung erlegt wurde, hinausgeschoben.

- **Abnorme Hirsche:** Nach neuer Hessischer Richtlinie können Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden. Was eine abnorme Geweihbildung ist, definiert die Hessische Schalenwildrichtlinie nicht näher. Richten Sie sich bei der Bejagung von abnormen Hirschen nach den in der Taunusrichtlinie genannten Abschusskriterien, d.h. abschusswürdig sind Hirsche mit bleibenden Missbildungen am Geweih, wie z.B. Mönche, Hirsche mit Perücken- oder Widdergeweihen sowie ein- oder beidseitig fehlenden Rosenstöcken oder Rosenstockverletzungen. Schonbedürftig sind Hirsche mit abgebrochenen Stangen und Veränderungen am Geweih aufgrund von Bastverletzungen. Luxurierende Geweihbildungen außerhalb der Norm im Verhältnis zum Alter eines Hirsches sind ebenfalls kein Abschussgrund.

- **Kahlwild:** Wie aus der Rückrechnung ersichtlich, ist es dringend erforderlich, den Anteil der Alttiere bzw. das Verhältnis Alttiere zu Kälbern deutlich auf einen Wert von ca. 1 zu 2 zu erhöhen. Bei der Erlegung von Alttieren steht der Tier- bzw. der Mutterschutz an oberster Stelle, ein Kalb benötigt die Führung des Alttiers bis dieses das nächste Kalb setzt. Dies bedeutet, dass ein Alttier nur erlegt werden kann, wenn es gar kein Kalb führt, was aber nur selten vorkommt oder aber wenn das zugehörige Kalb vorher erlegt wurde.

Effektiv für die Erlegung von Kalb/Alttier Dubletten ist direkt der Beginn der Jagdzeit im August, weil zu diesem Zeitpunkt die Bindung zwischen Kalb und Alttier noch sehr hoch ist. Untersuchungen, Studien und sehr gute Beiträge mit Empfehlungen hat die Deutsche Wildtierstiftung unter <http://www.rothirsch.org> veröffentlicht.

- **Bejagung im April und Mai:** Nach der im letzten Jahr geänderten Jagdzeitänderung können Schmaltiere und Schmalspießer auch schon im April bejagt werden. Verzichten Sie im April noch vollständig auf die Bejagung, verzichten Sie im Mai auf die Bejagung von Schmalspießern. Rotwild hat im April noch ein erhöhtes Ruhebedürfnis, gönnen Sie den Monat April dem Rotwild noch als Schonzeit. Schmaltiere und Schmalspießer stehen im April bzw. vor dem Setzen der Alttiere noch bei diesen, d.h. Sie beunruhigen durch den Abschuss eines einjährigen Stückes immer mehrere bzw. ein ganzes Rudel. Beginnen Sie erst im Mai mit der möglichst störungsarmen Rotwildbejagung, indem Sie einzeln oder in Jährlingstrupps, nicht in Rudeln mit Alttieren ziehende Schmaltiere und keine Schmalspießer bejagen.

Für die detaillierte und fundierte Ausarbeitung des Berichtes und der Bejagungsempfehlung bedanke ich mich nochmals herzlich bei Herrn Sorg und appelliere eindringlich an alle Jägerinnen und Jäger diesen Empfehlungen Folge zu leisten um eine artgerechte, den wildbiologischen Erkenntnissen verpflichtete Bejagung des Rotwildes zu gewährleisten.

Ihnen allen wünsche ich von Herzen Waidmannsheil für dieses Jagdjahr und danke für Ihre Unterstützung.

Informieren Sie sich bitte regelmäßig bei uns: [www.rjv-taunus.de](http://www.rjv-taunus.de)

Bleiben Sie alle gesund, bis bald

*Waidmannsheil*

*Ihr*

*Roland Fetz*